

DIN 77700

ICS 03.080.30

Dienstleistungen der Lohnsteuerhilfevereine

Services of wages tax associations

Services des associations d'aide d'impôt sur le revenu

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	3
4 Anforderungen an den Berater.....	4
4.1 Allgemeine Qualifikationsanforderungen	4
4.2 Vermutungswirkung	4
5 Anforderungsprofil und Anforderungskategorien	5
6 Dienstleistungserbringung	11
6.1 Gesetzliche Vorgaben	11
6.2 Sachgemäße und gewissenhafte Hilfeleistung in Steuersachen	11
6.3 Bekanntgabevollmacht	11
6.4 Prüfung	11
6.5 Einspruch	11
6.6 Klageverfahren.....	12
6.7 Fristenüberwachung	12
6.8 Fortbildung	12
6.9 Fachliteratur	12
6.10 Posteingang	12
6.11 Elektronische Datenverarbeitung	12
6.12 Handakten.....	12
6.13 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.....	12
6.14 Beratungsumfang	12
6.15 Aufnahme in den Verein.....	13
6.16 Erreichbarkeit der Beratungsstelle	13
6.17 Kündigung	13
6.18 Anweisungen an weitere, für die Beratungsstelle tätige Personen	13
6.19 Elektronische Medien.....	13
7 Technische und sonstige Ausstattung der Beratungsstellen	14
7.1 Sauberkeit und Ordnung, Datenschutz	14
7.2 EDV-Einsatz.....	14
7.3 Ablage- und Telekommunikationssysteme.....	14
8 Dokumentation.....	14
 Tabellen	
Tabelle 1 — Gewichtung im Anforderungsprofil	5
Tabelle 2 — Anforderungsprofil	5

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-05-01.

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss 039-04-18 AA „Lohnsteuerhilfe-Dienstleistungen“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. erarbeitet.

Die Anforderung nach 4.2 dieser Norm gilt für 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Norm. Es ist beabsichtigt, diese Norm dann neu zu überarbeiten.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfevereinen, die für die Vereinsmitglieder Dienstleistungen im Rahmen der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen i. S. d. § 4 Nr. 11 StBerG erbringen, und dort tätige Berater.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

— Steuerberatungsgesetz (StBerG)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Lohnsteuerhilfeverein

beim Amtsgericht eingetragener und von der Finanzverwaltung anerkannter und beaufsichtigter Verein, der für seine Mitglieder beschränkte Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes leistet

ANMERKUNG Der Lohnsteuerhilfeverein wird in dieser Norm auch kurz „Verein“ genannt.

3.2

Beratungsstelle

örtliche Einrichtung, über die der Lohnsteuerhilfeverein seine Hilfe in Steuersachen für seine Mitglieder anbietet und durchführt

3.3

Mitglied

natürliche Person, die durch Willenserklärung dem Lohnsteuerhilfeverein beitrifft

3.4

Berater

natürliche Person, derer sich der Lohnsteuerhilfverein gesetzmäßig zur konkreten Durchführung der Hilfe in Steuersachen für seine Mitglieder (Beratung) bedient

3.5

Beratungsstellenleiter

Berater, der vom Verein als Leiter einer Beratungsstelle bestellt und von der zuständigen Finanzbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen ist

4 Anforderungen an den Berater

4.1 Allgemeine Qualifikationsanforderungen

Der Berater muss Kenntnisse zum aktuellen Stand des Steuerrechts haben, die dem Umfang der Beratungsbefugnis gerecht werden. Die Kenntnisse müssen sich auf das materielle Steuerrecht, das Verfahrensrecht und die einschlägigen Bestimmungen des Berufsrechts erstrecken.

ANMERKUNG Der aktuelle Rechtsstand ergibt sich im Wesentlichen aus

- dem Gesetz, Verordnungen und Richtlinien;
- entsprechenden Verwaltungsanweisungen;
- einschlägiger Rechtsprechung zum Steuerrecht.

Der Berater muss dabei insbesondere berücksichtigen können, dass in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen unterschiedliche Rechtsstände zu beachten sind.

Der Berater muss Sachverhalte recherchieren, inhaltlich erfassen und das einschlägige Recht anwenden können. Er muss erkennen, welche Tatsachen im Einzelfall von steuerlicher Bedeutung und welche Nachweise erforderlich sind.

Der Berater muss für Sachverhalte steuerrechtliche Ergebnisse berechnen, Anträge zweckmäßig stellen und über Wahlrechte entscheiden können.

Der Berater muss aus zivilrechtlichen Sachverhalten steuerrechtliche Folgen ableiten und aus steuerrechtlicher Sicht Empfehlungen für künftige Gestaltungen geben können.

4.2 Vermutungswirkung

Die Anforderungen nach 4.1 und Abschnitt 5 gelten bei einschlägiger Berufserfahrung und regelmäßiger Fortbildung als erfüllt.

Eine einschlägige Berufserfahrung liegt vor:

- bei Personen nach 3.4 bei einer mindestens 8-jährigen unmittelbar zurückliegenden Tätigkeit als Berater oder bei vergleichbarer Tätigkeit;
- bei Personen nach 3.5 bei einer mindestens 5-jährigen unmittelbar zurückliegenden Tätigkeit als Berater;
- bei Personen, bei denen aufgrund der besonderen fachlichen Qualifikation davon auszugehen ist, dass die Anforderungen nach 4.1 und Abschnitt 5 vorliegen.

Eine regelmäßige Fortbildung liegt vor, wenn diese Personen innerhalb der unmittelbar zurückliegenden fünf Jahre an steuerfachlichen Fortbildungsveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 64 Unterrichtsstunden teilgenommen haben.

5 Anforderungsprofil und Anforderungskategorien

Der Berater muss Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Kategorien nach Tabelle 1 in Verbindung mit Tabelle 2 haben.

Tabelle 1 — Gewichtung im Anforderungsprofil

Kategorie	Gewichtung
A	— sehr hohe praktische Bedeutung (sehr häufig vorkommende Anwendungsfälle), deshalb: differenziertes und überwiegend präsentenes Wissen; Problemerkennung und selbstständige Lösung im Beratungsgespräch
B	— hohe praktische Bedeutung (häufige Anwendungsfälle), deshalb: differenziertes Wissen; Problemerkennung und selbstständige Lösung in angemessener Frist
C	— mittlere praktische Bedeutung (seltene Anwendungsfälle), deshalb: Grundwissen; Problemerkennung und Lösung in angemessener Frist

Tabelle 2 — Anforderungsprofil

Rechtsgebiet		Gewichtung (Kategorie nach Tabelle 1)
I. Einkommensteuer und Steuervergütungen		
1 Steuerpflicht und Veranlagung		
1.1	Unbeschränkte, beschränkte und fiktive unbeschränkte Steuerpflicht	B
1.2	Veranlagungspflicht und Antragsveranlagung	B
1.3	Veranlagungsformen	A
2 Berechnungsschema des zu versteuernden Einkommens und der festzusetzenden Einkommensteuer; Begriffsbestimmungen		A
3 Allgemeine Grundsätze zur Ermittlung der Überschusseinkünfte		
3.1	Einnahmen und Werbungskosten	B
3.2	Vereinnahmung und Verausgabung (zeitliche Zuordnung)	B
3.3	Einkünfteerzielungsabsicht	C
3.4	Verlustausgleich und Verlustabzug	C
3.5	Steuerfreie Einnahmen	C
4 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit/Lohnsteuer		